

Sehr geehrter Herr Hülßner,

nachstehend sende ich Ihnen meine Zuarbeit zum HFA 21.01.2016 in Auswertung des HFA vom 13.01.2016 einschließlich der Ergänzungen zur Einschätzung des Realisierungsstandes
Maßnahmeplan zum Haushaltskonsolidierungskonzept! Orientierung hierbei liefern die lfd.
Nummern der Umsetzungsübersicht:

zu Ziffer 7 - kostendeckende Gebührenerhebung beim Bestattungswesen

Der verzeichnete Kenntnisstand in der letzten Spalte entspricht nicht den Tatsachen! Im Rahmen der Zuarbeiten auch zur OBDB wurde auf diese Maßnahme Bezug genommen und der jeweils erreichte aktuelle Stand mitgeteilt. Spätestens mit der Einstellung der Beschlusanträge 213-2015 und 214-2015 am 27.10.2015 wurde der erreichte Stand dokumentiert.

Im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten des derzeitigen Dienstleisters (EBSH) wurde durch Ablauf- und Einsatzoptimierung unter Berücksichtigung der notwendigen Unterhaltungsstandards auf den Friedhöfen eine weitere Kostenreduzierung erreicht! Durch die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes innerhalb des HHJ 2015 wurden diese signifikant geringen Einsparpotentiale komplett aufgebraucht. Somit konnte eine weitere Reduzierung der Bewirtschaftungskosten keinen Erfolg bringen. Eine Erniedrigung der kalkulierten Gebühren war somit nicht erreichbar.

Im HFA vom 13.01.2016 kritisierte Dr. Baronius die seiner Meinung nach zu hohen Kosten für Personal und den EBSH bei rund 800 Bestattungen! In der Friedhofsgebührenkalkulation 2016-2018 sind entsprechend der Grundlagen für das Budget Friedhofs- und Bestattungswesen insgesamt rund 1,1 Mio EUR Aufwand verzeichnet. Nach Bereinigung des Aufwandes um Personal- und Sachaufwand ergeben sich gebührenfähige Kosten in Höhe von ca. 646 TEUR für die städtisch zu betrachtenden 9 Friedhöfe. Dies entspricht wiederum einem Aufwand je Quadratmeter Unterhaltungsfläche (rund 110.500 m²) und Jahr von rund 5,85 EUR. Bei Reduzierung des Anspruches an die Friedhofsanlagen (Abkehr vom Park bzw. von der parkähnlicher Grünfläche) lassen sich durchaus weitere Kostenreduzierungen erreichen, doch war und ist die Erhaltung der gestalterischen und architektonischen Ausrichtung der Anlagen immer Ziel der Diskussionen in den Räten gewesen! Die Darstellung der Bewirtschaftungskosten je Friedhof wurden bereits im Rahmen der Protokollerstellung zum Stadtrat vom 02.09.2015 (Anlagen 5 und 5 Teil 2) durch den SB Öffentliche Anlagen zugearbeitet. Die Jahresabrechnung für das HHJ 2015 auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse wird gegenwärtig zusammengestellt und kann voraussichtlich zur nächsten Sitzung des HFA vorgelegt werden.

Hinsichtlich der möglichen Reduzierungspotentiale durch alternative Betreibungen (Bewirtschaftung und Leistungserbringung durch Dritte) wurde im vergangenen Jahr hinsichtlich eines Beispielfriedhofes (FH Greppin) deren Nachhaltigkeit in Form einer Angebotsdiskussion geprüft. Unter Verzicht auf ein umfangreiches Ausschreibungsverfahren wurde für die Erbringung der Leistungen des EBSH auf dem Beispielfriedhof nach intensiver Diskussion durch einen externen Dienstleister (Sitz im Wittenberg, Büro und Außenstelle im OT Stadt Bitterfeld) ein Angebot unterbreitet. Im Vergleich der Aufwendungen laut Satzung des Eigenbetriebes und des angebotenen Leistungsentgeldes des externen Dienstleisters ist **keine** nachweisbare Einsparung zu ermitteln! (Leistungen lt. Satzung EB SH im Mittel der letzten 3 Jahre = 58.141,59 EUR / Angebot externer Dienstleister vor Ausschreibung = 59.738,67 EUR (4.183,38 EUR/Monat netto))! Die beim EBSH wegfallenden Leistungsumfänge können in diesem Sinne (Leistungserbringung durch Dritte) auch nicht zwangsläufig durch Mehrleistungen in anderen Stellen für den EBSH kompensiert

Anlage zur Niederschrift

werden, weil das insgesamt nur einmal verfügbar ist! Darüber müssen sich alle Beteiligten im klaren sein (d.h. Personalreduzierungen im EBSH auch außerhalb der Verrentung oder ATZ!!!).

zu 19. Prüfung Mietvertrag 01/2008 - Rathaus Wolfen

Entgegen der Ausweisung im Text: Die Prüfung des Mietvertrages zum Rathaus Wolfen ist permanentes Thema! Im Ergebnis der Abstimmungen mit der KAB wird jährlich im Stadtrat und gegenüber der KAB Bericht hinsichtlich der Auswirkungen des Vermietungsstandes der Seitenflügel und des Kopfbau West auf die im § 4 Abs. 1 fixierte Mietminderungsrechnung gegeben. Letztmalig erfolgte dies zum Protokoll des Stadtrates vom 29.04.2015 in Bezug auf den Abschluss des HHJ 2014. Nunmehr liegt die vorläufige Abrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 vor. Diese enthält die aktuelle Darstellung. Sie wird - wie bereits im Jahr 2015 - als Anlage dem Protokoll der nächstmöglichen Stadtratssitzung (voraussichtlich 03.02.2016) angehängt. Eine die städtische Finanzlast nachhaltig reduzierende Einnahmesituation der WBG für die bezeichneten Äquivalenzobjekte (Seitenflügel und Kopfbau West) ist dabei nicht vor dem 4. Quartal 2029 nachweisbar!

Mit besten Grüßen

gez.

Mario Schulze

SBL ÖA/BIGV